

I BJs 6/71
II BGs 430/73

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Andreas Baader u.a.

hier: Ronald Augustin,

geboren am 20. November 1949 in Amsterdam,

z.Zt. in Untersuchungshaft in den Justizvollzugsanstalten
Wittlich,

wegen

Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a.

wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof
angeordnet:

- 1.) Der Beschuldigte darf nur Besuche seiner Angehörigen empfangen. X
- 2.) Der Postverkehr des Beschuldigten (ein- und ausgehende Post) wird auf den Verkehr mit Angehörigen und amtlichen Stellen beschränkt. X
- 3.) Der Beschuldigte darf Zeitungen und Zeitschriften nur durch Vermittlung der Vollzugsanstalt beziehen.
- 4.) Der Beschuldigte darf Bücher nur durch Vermittlung der Vollzugsanstalt oder der Verteidiger unmittelbar vom Verlag oder der Buchhandlung beziehen. Bei Vermittlung durch die Verteidiger ist spätestens mit der Aufgabe der Bestellung dem Leiter der Vollzugsanstalt eine Aufstellung zu übersenden, die es ihm ermöglicht, nach dem Eingang der Bücher-sendung die Übereinstimmung der übersandten Bücher mit der Bestellung zu prüfen. X

- 5.) Die aufgrund einer gemäß Nr. 4 erfolgten Bestellung vom Verlag oder der Buchhandlung übersandten Bücher sind durch den Leiter der Vollzugsanstalt oder einem von diesen beauftragten Beamten durchzusehen und danach dem Beschuldigten auszuhändigen. Sofern gegen die Aushändigung Bedenken bestehen, ist die Entscheidung des Ermittlungsrichters einzuholen.
- 6.) Büchersendungen, die nicht durch Vermittlung der Vollzugsanstalt oder der Verteidiger veranlaßt worden sind, sind zur Habe des Beschuldigten zu nehmen oder, wenn der Beschuldigte es wünscht, an den Absender zurückzusenden.

Gründe:

Der Beschuldigte ist nach dem Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen verdächtig, Mitglied der als "Rote Armee Fraktion" oder "Baader-Meinhof-Bande" bekanntgewordenen Vereinigung militanter Anarchisten zu sein, deren Ziel es ist, die freiheitliche Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln der Gewalt und des Terrors zu beseitigen. Die Mitglieder dieser kriminellen Vereinigung erheben nicht nur die Forderung nach "Freiheit für die politischen Gefangenen", womit sie ihre kriminell gewordenen Gesinnungsfreunde meinen, sondern sind auch - wie die Ermittlungen ergeben haben - entschlossen, diese, falls möglich, mit Gewalt zu befreien. Nach dem Ermittlungsergebnis ist der Verdacht begründet, daß die noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der kriminellen Vereinigung sowie diesen nahestehende Personen die Absicht haben, die Möglichkeit von Besuchen bei dem Beschuldigten für die Übermittlung von Befreiungsplänen oder zur Aushändigung von Ausbruchswerkzeugen und den Postverkehr mit dem Beschuldigten zur Übermittlung

verschlüsselter Mitteilungen über Befreiungspläne und den Ermittlungsstand zu benutzen. Die Gefahr eines solchen Mißbrauchs des Post- und Besuchsverkehrs kann durch Kontrollmaßnahmen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß § 119 Abs. 3 StPO mußten deshalb die oben angegebenen Beschränkungen, von denen der Besuchs- und Postverkehr mit den Verteidigern nicht berührt wird, angeordnet werden. (Vgl. im Übrigen Beschluß des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 21. Juli 1972 in dem Ermittlungsverfahren gegen Baader u.a. - StB 19/72 -).

Dr. Knoblich
Richter am Bundesgerichtshof

Ausgefertigt

Heitzel

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

Abschrift

Rechtsanwälte
DR. KLAUS CROISSANT
JÖRG LANG
STUTT GART - KÖNIGSTRASSE 31 B
Telefon 296356, 294387

7000 Stuttgart, den 29. 1. 1974
Y/w

An den
Bundesgerichtshof
- Ermittlungsrichter -

7500 K a r l s r u h e

- 1 BJs 6/71 -

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Ronald A U G U S T I N

wegen des Verdachts nach § 129 StGB

stellen wir den Antrag,

gemäß § 119 Abs. 6/Abs. 3 StPO
anzuordnen, das am 11. 1. 1974
in der Justizvollzugsanstalt
Stuttgart-Stammheim an der Fen-
steröffnung der Zelle unseres
Mandanten angebrachte Fliegen-
gitter zu entfernen.

Begründung:

I.

Das Fenster der Zelle unseres Mandanten besteht aus
verstärkten Mattglasscheiben (Panzerglas). Die Fen-

steröffnung ist neben einer doppelten Reihe von Gitterstäben auf der Innenseite noch mit einem Drahtrost versehen. Auf der Außenseite befand sich seit der Einlieferung unseres Mandanten sogenanntes Fliegengitter. Die Anbringung eines solchen Fliegengitters, das dem Häftling zusätzlich Licht und Luft wegnimmt, ist mit den Geboten des Artikels 104 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 3 der Menschenrechtskonvention unvereinbar.

Unser Mandant hat das Fliegengitter, eine der beschämendsten "Vorkehrungen" in Gefängnissen, alsbald nach der Einlieferung in die ihm zugewiesene Zelle beseitigt.

II.

Am 11. 1. 1974 hat die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim die Fensteröffnung der Zelle unseres Mandanten mit einem neuen und weitaus stärkerem Fliegengitter versehen. Dieses Fliegengitter zeichnet sich dadurch aus, daß es kaum noch Licht und Luft durchläßt. Die Maschen dieses Fliegengitters sind nur etwa ein Millimeter groß.

Selbst wenn die Sonne auf das Zellenfenster unseres Mandanten scheint, bleibt seine Zelle noch so dunkel, daß er künstliches Licht benutzen muß.

Die Luftzufuhr ist infolge des engmaschigen und dickdrahtigen Fliegengitters derart schlecht, die Zelle deshalb derart stickig, daß unser Mandant aus Notwehr gegen die zuvor bezeichneten Foltermaßnahmen, durch die seitens der verantwortlichen Personen eine fortlaufende

Körperverletzung im Amt begangen wird, eine kleine
Mattglasscheibe zerstört hat.

III.

Die beantragte Anordnung ist unumgänglich. Andernfalls
ist die Gesundheit unseres Mandanten ernsthaft ge-
fährdet.

Es ist offenkundig, daß

1. die für unseren Mandanten bestehende Notwendigkeit,
seine Zelle auch bei Tag künstlich beleuchten zu
müssen,
2. die äußerst schlechte Zufuhr frischer Luft,
3. die Perfektionierung der Isolationshaft durch das
erwähnte Fliegengitter

darauf angelegt sind, seine Gesundheit und Persönlichkeit
zu brechen.

Das ist Folter, die nicht hingenommen werden kann.

Rechtsanwalt
gez. Dr. Croissant

(Dr. Croissant)

Pressemitteilung

VERTEIDIGERBESUCHE HINTER PANZERGLAS

Der holländische Staatsangehörige Ronald Augustin befindet sich seit 24.7.1973 wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zur sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe (Rote Armee Fraktion = RAF) in strengster Einzelhaft, zur Zeit in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim. Besuche und Briefe darf er nur von seinen Verteidigern und nahen Verwandten empfangen.

Seit 27.3.1974 darf Ronald Augustin selbst Verteidigerbesuche nur noch in einem besonders eingerichteten Raum empfangen. Dieser Raum ist durch eine hölzerne Trennwand in zwei Hälften geteilt. In der Mitte dieser Trennwand ist eine 1,50 m breite und hohe Panzerglasscheibe von etwa 0,5 cm Stärke eingelassen, wie sie zum Beispiel in Banken zur Sicherung gegen Überfälle verwendet wird. Am unteren Rand der Panzerglasscheibe ist ein Schlitz von 2 mm Höhe angebracht, durch den Papiere von der einen zur anderen Kammerhälfte gesteckt werden können. Die akustische Verständigung mit dem Gefangenen soll durch etwa 150 Löcher von 2 mm Durchmesser ermöglicht werden, die auf einem Kreis mit dem Durchmesser von 30 cm in die Panzerglasscheibe eingebohrt sind.

Der Gefangene soll bei Anwaltsbesuchen in die eine, der Verteidiger in die andere Kammerhälfte geführt werden und hinter dem Panzerglas Platz nehmen. Die Verteidiger haben es am 27.3. (Rechtsanwalt Lang) und am 3.4.1974 (Rechtsanwalt Croissant) abgelehnt, einen Besuch unter diesen Umständen durchzuführen. Sie können Ronald Augustin noch nicht einmal die Hand geben oder eine Zigarette anbieten, geschweige denn Akten zur Verteidigung mit ihm durchgehen. Jede Möglichkeit eines menschlichen Kontaktes ist durch die gläserne Trennwand ausgeschlossen. Der Gefangene wird durch seine Verwahrung hinter Panzerglas als tollwütiger Verbrecher dargestellt, vor dem selbst der Verteidiger nicht sicher ist.

Die Verteidiger lehnen im Einvernehmen mit Ronald Augustin jeden Besuch ab, bis ihnen wieder gestattet wird, den Gefangenen in einem normalen Sprechzimmer zu besuchen.

DR. KLAUS CROISSANT · JÖRG LANG

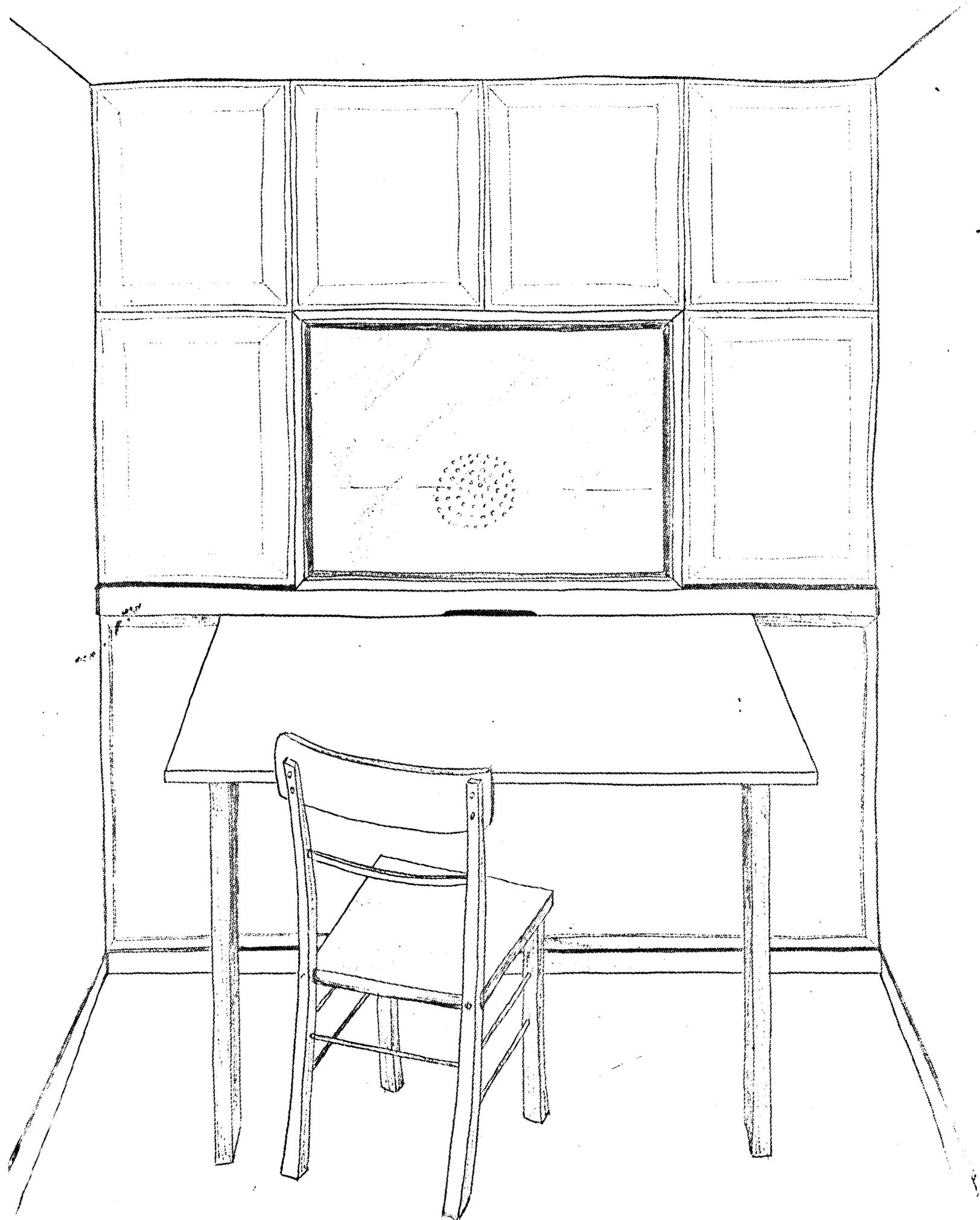
Wie Beamte der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim den Verteidigern erklärt haben, ist die Spezialsprechzelle auf Anordnung des baden-württembergischen Justizministeriums eingerichtet und erst kürzlich fertiggestellt worden. In diesem Spezialraum sollen zukünftig alle Besuche bei Gefangenen stattfinden, denen Zugehörigkeit zur RAF vorgeworfen wird, also auch die Besuche bei Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof, Holger Meins und Jan_Carl Raspe. Diese Gefangenen sollen demnächst nach Stuttgart-Stammheim verlegt werden.

Auch diese Gefangenen und ihre Verteidiger lehnen es ab, in der beschriebenen oder einer ähnlichen Spezialsprechzelle Besuche durchzuführen.

Die Anordnung des Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, daß Besprechungen zwischen bestimmten Gefangenen und ihren Verteidigern in einem Spezialraum hinter Panzerglas stattzufinden haben, atmet den Geist des Faschismus. Sie ist die äußerlich sichtbare Spitze der Isolationsfolter, der die politischen Gefangenen in der Bundesrepublik ausgesetzt sind. Die ministerielle Anordnung enthält einen eklatanten Eingriff in ein schwebendes Verfahren. Sie ist eine Verhöhnung des gesetzlichen Rechts auf freien Verkehr des Inhaftierten mit seinem Verteidiger. Sie verletzt ferner grundlegende Bestimmungen der Verfassung und der Menschenrechtskonvention, so den Anspruch auf Achtung der Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz und das Gebot eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens.

Für die Verteidiger Ronald Augustins und der RAF-Gefangenen:
Rechtsanwälte Dr. Croissant / Lang, Stuttgart.

GLASKASTEN / Zeichnung August 1911



Ausfertigung

Landgericht Osnabrück

- 12 Qs 175 a/74 -

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Ronald A u g u s t i n ,

geb. am 20. 11. 1949 in Amsterdam,

z.Zt. in dieser Sache in U-Haft in der JVA Hannover

wegen Verdacht des versuchten Mordes, der Mitgliedschaft
in einer kriminellen Vereinigung u.a.

- Verteidiger:
1. Rechtsanwälte Dr. Croissant u. Lang,
7 Stuttgart, Königstr. 31 B;
 2. Rechtsanwälte Eschen und Ströbele,
1 Berlin 15, Meierottostraße 1;
 3. Rechtsanwälte Gronewold, Dr. Degenhardt
u. Reinhard, 2 Hamburg 19, Osterstr. 120,
- zu 1) - 3) in diesem Beschwerdeverfahren
tätig geworden -
 4. Rechtsanwälte Laubscher, M. Becker und Haag,
69 Heidelberg 1, Märzgasse 7;
 5. Rechtsanwälte Dr. Preuß und Dethloff,
1 Berlin 15, Meierottostraße 1;

hat die Strafkammer II des Landgerichts Osnabrück unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Hornig und der Richter am Landgericht Kuhlemann und Englich am 5. September 1974 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird der Beschluß des Amtsgerichts Lingen (Ems) vom 31. Mai 1974 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels geändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Leiter der JVA Hannover wird angewiesen, dem Beschuldigten und seinen Verteidigern für Besuche einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem der Kontakt zwischen ihnen nicht durch Vorrichtungen

~~.....~~, insbesondere nicht durch eine mit einem Fenster versehene Trennwand, eingeschränkt wird.

Die weitergehenden Anträge des Beschuldigten werden abgelehnt.

Die gerichtlichen Auslagen und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden zur Hälfte der Staatskasse auferlegt. Im übrigen sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschuldigten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen Teil der in dem gesamten Ermittlungsverfahren entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

I.

1. Nach dem Ermittlungsergebnis ist der Beschuldigte u.a. verdächtig, vor seiner Verhaftung Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Sinne von § 129 StGB um die Beschuldigten Meinhof und Baader gewesen zu sein, die sich selbst " Rote Armee Fraktion " (RAF) nennt. Insoweit deuten die Umstände darauf hin, daß der Beschuldigte unter falschem Namen für die Vereinigung Material zur Herstellung von Sprengstoff für Sprengstoffanschläge gekauft und im Jahre 1971 in Berlin eine Fälscherwerkstatt unterhalten hat, in der für die Mitglieder der Vereinigung falsche Urkunden hergestellt wurden, die sie für ihre Aktionen benötigten. Ferner ist der Beschuldigte verdächtig, sich am 24. Juli 1973 im D-Zug 239 zwischen Hengeloß und Bentheim des versuchten Mordes (Verbrechen gem. §§ 211, 43 StGB) schuldig gemacht zu haben, indem er den Obermeister im Bundesgrenzschutz Fabian mit schußbereiter Pistole und mit Tötungswillen angriff, um die Feststellung seiner Identität und damit seiner Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung zu verhindern.

Der im Juli 1973 verhaftete Beschuldigte ist im Frühjahr 1974 in die JVA Hannover verlegt worden. Er hat dort die Zelle 712 im Lazaretttrakt der Anstalt bekommen. Die neben diesem Raum liegenden Zellen 711 und 710 sind für die Besuche der Verteidiger bei dem Beschuldigten besonders hergerichtet worden. Die zwischen ihnen liegende Wand ist durchbrochen und mit einem Fenster versehen worden. Nach der Anordnung des Leiters der JVA sollten Besuche der Verteidiger bei dem Beschuldigten nur so stattfinden dürfen, daß die Rechtsanwälte sich in die eine Zelle begaben, während der Beschuldigte sich in der anderen Zelle aufhielt. Der Sprech- und Sichtkontakt sollte durch das Fenster ermöglicht werden. Durch den darin angebrachten Schlitz sollten Schriftstücke von einem Raum in den anderen gereicht werden können.

2. Der Beschuldigte wendet sich gegen seine Unterbringung in der Zelle 712 und gegen die Einrichtung einer besonderen Sprechzelle für Verteidigerbesuche.

a) Mit Schriftsatz seiner Verteidiger vom 22. 5. 1974 hat der Beschuldigte beantragt,

"anzuordnen, daß der Gefangene sofort aus dem derzeitigen Haftraum in einer leerstehenden Abteilung der Vollzugsanstalt Hannover verlegt und in einem normal belegten Teil der Vollzugsanstalt untergebracht wird."

Zur Begründung dieses Antrags hat er u.a. ausgeführt: Er sei im Rahmen einer Vernichtungsstrategie gegen gefangene Revolutionäre in einem leerstehenden Teil des Krankenreviers ("toter Trakt") untergebracht worden. Die neben und unter seiner Zelle liegenden Zellen seien leer. Menschliche Geräusche könne er daher nicht hören. Die akustische Isolation sei eine neuartige, besonders grausame Art der Folter. Sie werde mit dem Ziel angewandt, seine Persönlichkeit und seine Identität zu zerstören.

b) Mit Schriftsatz seiner Verteidiger vom 30. 4. 1974 hat der Beschuldigte beantragt,

" unverzüglich anzuordnen, daß ihm und seinen Verteidigern gestattet wird, Besprechungen in normalen Besuchszellen abzuhalten."

Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt:

Die Einrichtung der besonderen Besuchszelle sei ein Teil des ausgeklügelten Systems von Isolierungsmaßnahmen, durch das er gefoltert werde. Er werde dadurch dem Besucher hinter Panzerglas als tollwütige Kreatur präsentiert und zum wilden Tier degradiert. In der Einrichtung der besonderen Besucherzelle liege eine Diskriminierung. Sie verstoße gegen § 148 StPO, durch den der unmittelbare und unkontrollierte Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit seinem Verteidiger garantiert werde. Die Trennung von seinen Verteidigern durch eine Glaswand mache einen direkten Kontakt nahezu unmöglich. Auf diese Weise könne das für die Verteidigung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen Verteidigern nicht hergestellt werden. ~~Wes~~ In der Behinderung durch die Trennscheibe sei es auch nicht möglich, den Inhalt der umfangreichen Ermittlungsakten mit seinen Verteidigern zu prüfen und zu erörtern.

3. Durch Beschluß vom 31. Mai 1974, auf dessen Gründe Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht die Anträge des Beschuldigten abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beschuldigte sei in der Zelle 712 nicht akustisch isoliert und der mündliche Verkehr zwischen ihm und seinen Verteidigern werde durch die Glasscheibe in der besonders eingerichteten Besucherzelle nicht behindert.

4. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschuldigte mit der Beschwerde, mit der er seine ursprünglichen Anträge weiter verfolgt.

Er behauptet, er sei in einer "schalldichten Folterzelle" untergebracht, und trägt dazu vor:

"Kein Mensch ist in der Lage, ein akustisches Vakuum zu ertragen. Die der Geräusch-Isolation ausgesetzte Person beginnt nach akustischen Sinneswahrnehmungen zu verhungern. Das Zeitgefühl wird zerstört, ebenso der mit dem Gehör zusammenhängende Gleichgewichtssinn.

Der Gefolterte beginnt, die Stille selbst qualvoll zu "hören". Er halluziniert, Es folgen Wellen rasender Kopfschmerzen. Die Wirkung ist schließlich genau dieselbe wie die permanenter Elektroschocks.

Zum System dieser Folter gehört es, daß die Empfindlichkeit des Gefolterten mit der Dauer der Folter nicht abnimmt, sondern sich potenziert. Ihr Ergebnis auf Dauer ist die vollkommene Gehirnwäsche: Sie löst zunächst die Kontrolle des Gefolterten über seine Äußerungen auf, dann die Fähigkeit, auch nur noch einen einzigen Gedanken zu fassen. Moral und politischer Wille werden ausgelöscht. Übrig bleibt ein Körper, äußerlich sichtbar kaum versehrt."

Die Einrichtung der besonderen Besuchersprechzelle stelle eine "technisierte Verhöhnung der Menschenwürde" dar. Es liege der Verdacht nahe, daß die Sprechzelle dazu dienen solle, die Auswirkungen der Folter auf seinen physischen und psychischen Zustand vor den Verteidigern zu verbergen. Es sei nicht möglich, das umfangreiche Aktenmaterial "gemeinsam mit dem Beschuldigten zu lesen, durchzusprechen und zu bearbeiten."

Die Staatsanwaltschaft beantragt,
die Beschwerde zu verwerfen.

Sie führt dazu aus, der Beschuldigte sei nicht isoliert untergebracht und der Kontakt zu seinen Verteidigern werde durch die Glasscheibe in der Besucherzelle nicht wesentlich beeinträchtigt.

5. Die Kammer hat die Stellungnahme des Leiters der JVA Hannover vom 23. 7. 1974, auf deren Inhalt verwiesen wird, eingeholt. Der Berichterstatter hat am 6. 8. 1974 in der JVA Hannover einen Ortstermin durchgeführt, an dem auch die Verteidiger Rechtsanwälte Ströbele und Köncke teilgenommen haben und währenddessen auch der Beschuldigte angehört worden ist. Auf das Protokoll vom 6. 8. 1974 wird Bezug genommen. Der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer in Oldenburg, der gebeten worden war, zur Vorbereitung einer Stellungnahme einen Rechtsanwalt an dem Ortstermin vom 6. 8. 1974 teilnehmen zu lassen, hat dieser Bitte nicht entsprochen.

II. Die Beschwerde ist zulässig. Sie hat jedoch in der Sache nur teilweise Erfolg.

1. Soweit das Amtsgericht den Antrag des Beschuldigten, ihn in eine andere Zelle zu verlegen (I 2) a), abgelehnt hat, ist die Beschwerde unbegründet.

a) Das Amtsgericht war insoweit für die Entscheidung zuständig. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat die Zuständigkeit für Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, durch Beschluß vom 17. 4. 1974 gem. § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO dem Amtsgericht in Lingen (Ems) übertragen. Der Antrag fiel auch in die Zuständigkeit des Haftrichters, weil der Beschuldigte sich damit gegen eine Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft wandte, durch die er nach seiner Darstellung besonders belastet wird (§ 119 Abs. 3 u. 6 StPO).

b) Die Beschränkungen, die sich aus der Unterbringung des Beschuldigten in der Zelle 712 der JVA Hannover ergeben, sind gem. § 119 Abs. 3 StPO gerechtfertigt, weil sie erforderlich sind, um den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen und die Ordnung in der Vollzugsanstalt aufrecht zu erhalten.

Gegen den Beschuldigten ist die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr angeordnet worden. Die Gefahr, daß der Beschuldigte mit Unterstützung von in Freiheit befindlichen Sympathisanten flieht, ist hier besonders groß. Wegen des Gewichts der ihm zur Last gelegten Taten muß er mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen. Das sich schon daraus ergebende Bestreben zur Flucht wird durch das Selbstverständnis des Beschuldigten als "Revolutionär" verstärkt. Es muß auch damit gerechnet werden, daß der Beschuldigte zur Durchsetzung von Fluchtplänen insbesondere die Beamten der Justizvollzugsanstalt mit allen ihm zur Verfügung stehenden

Waffen bedröht oder angreift, wobei er auch schwerwiegende Folgen seines Handelns zumindest in Kauf nehmen würde. Dieser Schluß wird schon dadurch nahegelegt, daß er verdächtigt ist, einer kriminellen Vereinigung angehört zu haben, deren Mitgliedern eine Reihe von Gewalttaten, darunter auch Tötungsdelikte, zur Last gelegt werden. Hinzu kommt das aggressive Verhalten des Beschuldigten bei seiner Festnahme. Der Mitbeschuldigte Baader ist in einem früheren Verfahren aus einer Haftanstalt in Berlin durch Sympathisanten befreit worden, wobei ein Mensch durch einen Pistolenschuß verletzt worden ist. Bei der Festnahme der Beschuldigten Margrit Schiller im Februar 1974 haben sich in ihrem Besitz erneut Befreiungspläne des Mitbeschuldigten Baader gefunden. Darin regt er u.a. an, ihm eine Handgranate zugänglich zu machen, die der Geiselnahme innerhalb der Haftanstalt dienen könne (Beschluß des Untersuchungsrichters bei dem OLG Stuttgart vom 14. 3. 1974 - OVU 1/74 -).

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll der Untersuchungsgefangene grundsätzlich von anderen Gefangenen getrennt untergebracht werden (§ 119 Abs. 1 u. 2 StPO). Diese Art der Unterbringung ist im vorliegenden Falle geboten, um die Ordnung in der Vollzugsanstalt aufrecht zu erhalten. Andernfalls wäre damit zu rechnen, daß er andere Gefangene zur Auflehnung und zu Widerstandshandlungen gegenüber den Beamten der Vollzugsanstalt aufhetzt. Das ergibt sich aus seinem bisherigen Verhalten. U.a. hat er Ende Januar 1974 in der Vollzugsanstalt Stuttgart versucht, an Mitgefangene einige von ihm angefertigte Flugblätter gelangen zu lassen, in denen er sie zum Widerstand und auch zur Anwendung von Gewalt auffordert.

Dem nach den vorstehenden Ausführungen erhöhten Sicherheitsbedürfnis und dem Gebot, die Ordnung in der Anstalt aufrecht zu erhalten, hat der Leiter der JVA bei der Unterbringung des Beschuldigten Rechnung getragen. Bei der Ortsbesichtigung

am 6. 8. 1974 hat sich insoweit folgender Sachverhalt ergeben:

Die Zelle des Beschuldigten befindet sich im Lazaretttrakt der Anstalt. Dieser ist Teil eines Gebäudevierecks, innerhalb dessen die Anstaltskirche liegt. Es ist eine Durchfahrt vorhanden, durch die vom Anstaltseingang her auch Fahrzeuge auf den von den Gebäuden begrenzten Hof gelangen können. Von dieser Durchfahrt her gesehen befindet sich auf der rechten Seite der Lazarett-Trakt mit der Zelle des Beschuldigten und auf der linken Seite die Anstaltskirche, wobei der Abstand zwischen diesen beiden Gebäuden etwa 15 m beträgt. Die Zelle des Beschuldigten liegt im oberen Stockwerk eines zweistöckigen Gebäudes. Man erreicht sie an Lazarettzellen vorbei nach dem Passieren einer Blechtür. Diese Tür begrenzt auf der einen Seite einen Zellengang, der auf der anderen Seite durch die dem Beschuldigten zur Verfügung stehende Badezelle abgeschlossen wird. Unmittelbar hinter der Blechtür liegen zwei Gefangenzellen. Sie waren bei der Ortsbesichtigung belegt und sind seit Anfang Mai 1974 auch in der Regel mit jeweils einem Gefangenen belegt gewesen, wie sich aus der Stellungnahme des Leiters der VZA ergibt. In der auf diese Räume folgenden Zelle halten sich ständig 2 Justizvollzugsbeamte zur Bewachung des Beschuldigten auf. Es folgt dann die Zelle des Beschuldigten. Daran schließen sich die beiden Zellen an, die als Besuchersprechzelle hergerichtet sind. Unterhalb dieser Zellen verläuft im Erdgeschoß dieses Gebäudes ein Flur, der nach der glaubhaften Stellungnahme des Anstaltsleiters sowohl von Gefangenen als auch vom Anstaltspersonal häufig benutzt wird. An dem Flur liegen mehrere Dienstzimmer von in der Anstalt tätigen Beamten. Das Fenster in der Zelle des Beschuldigten hat eine Höhe von etwa 1,15 m und eine Breite von etwa 1 m. Es ist mit Betonstäben vergittert. Die in das Gitter eingesetzten Scheiben haben etwa die Größe der ^{Größen}fläche eines normalen Ziegelsteins. Die unteren beiden Drittel des Fensters sind doppelt verglast, wobei es sich bei dem inneren Fenster um Plexi-Glas handelt. Im oberen Drittel handelt es sich um ein Klappfenster, durch das Luft in die Zelle dringen kann. Zum Inneren der Zelle

hin befindet sich vor dem Fenster in Höhe der Innenwand ein Gitter aus schmalen Stahlbändern. Vor der Tür zum Zellengang hin ist eine erhöhte Metalleiste angebracht, die das Durchschieben von Kassibern verhindert.

- c) Die Behauptung des Beschuldigten, er werde in der JVA Hannover gefoltert, entbehrt jeglicher Grundlage. Das gilt selbst dann, wenn man die Auffassung des Beschuldigten zugrundelegt, eine akustische Isolierung könne zu seelischen und körperlichen Schäden führen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß dem Beschuldigten in der JVA Hannover besondere Beschränkungen auferlegt werden, um ihn zu einer Aussage oder einem Geständnis zu zwingen. Insbesondere kann keine Rede davon sein, daß er akustisch isoliert ist, also nichts oder nur sehr wenig hören kann. Wie sich bei der Ortsbesichtigung gezeigt hat, sind durch das geöffnete Klappfenster vom Innenhof her Geräusche zu hören. Ebenso kann der Beschuldigte die Geräusche auf dem an seiner Zelle entlangführenden Flur (z.B. das Schließen von Türen und Gespräche) vernehmen. Beides räumt der Beschuldigte selbst ein. Er gibt dazu an, er könne jeweils sonntags 1/2 Stunde lang den Gesang in der Anstaltskirche hören. Ebenso könne er vernehmen, wenn ein Wagen auf den Innenhof fahre, was allerdings bisher erst viermal der Fall gewesen sei. Ebenso könne er die Geräusche hören, die seit einigen Tagen durch Arbeiten in der Durchfahrt entstünden. Schließlich könne er auch die Geräusche vernehmen, die durch Beamte auf dem Zellenflur verursacht werden, die unmittelbar zu ihm wollten. Die Kammer ist darüber hinaus davon überzeugt, daß der Beschuldigte auch von den Geräuschen, die durch die beiden Wachbeamten und die Insassen der beiden Zellen verursacht werden, etwas hören kann. Hinzu kommen die Geräusche, die durch die eigene Betätigung des Beschuldigten entstehen. So steht ihm eine Schreibmaschine zur Verfügung, die er auch benutzt. Zudem steht ihm ein Kofferradio zur Verfügung, mit dem er zumindest den Sender Hannover nach seinen eigenen Angaben deutlich empfangen kann. Während seines Hofganges, der etwa 45 Minuten dauert, hört er nach seiner eigenen Darstellung "normale menschliche Geräusche". Während der Besuche seiner Angehörigen,

die bisher in Hannover mindestens zweimal stattgefunden haben, hat er mit ihnen sprechen können. Schließlich könnte er auch mit den Beamten der Vollzugsanstalt sprechen, was er jedoch ablehnt.

Da der Beschuldigte demnach nicht akustisch isoliert ist, ist seiner Auffassung, die von ihm behaupteten Kopfschmerzen und Gleichgewichtsstörungen seien durch keine Isolation verursacht worden, die Grundlage entzogen. Ob der Beschuldigte unter den behaupteten Beschwerden leidet, kann die Kammer nicht feststellen. Der Beschuldigte hat dazu bei seiner Anhörung erklärt, er habe wegen dieser Beschwerden bisher nicht um ärztliche Behandlung gebeten. Er lehne auch weitere Angaben gegenüber dem Richter über die Art seiner Beschwerden und eine ärztliche Behandlung ab, weil er "kein Material für Folterforschung" darstellen wolle. Ebenso sei er mit einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung nicht einverstanden, weil diese nach seiner Meinung nicht in seinem Interesse vorgenommen werden würde und überdies nicht zur Voraussetzung seiner Unterbringung in einer anderen Zelle gemacht werden dürfe. Diese Erklärungen des Beschuldigten sprechen für sich. Seine Behauptung, er leide erst seit seiner Unterbringung in der JVA Hannover unter Kopfschmerzen und Kreislaufstörungen, steht jedenfalls im Widerspruch zu dem Inhalt des Briefes, den er am 11. 11. 1973 an seine Schwester geschrieben hat. In diesem Brief heißt es u.a. (in deutscher Übersetzung):

"Ich habe auch schon häufig Kopfschmerzen und Kreislaufstörungen."

III. Hinsichtlich des Antrags des Beschuldigten, ihm für das Zusammentreffen mit seinen Verteidigern eine normale Besucherzelle ohne Trennwand zur Verfügung zu stellen, ist die Beschwerde im wesentlichen begründet.

a) Auch insoweit war das Amtsgericht aus den oben bereits angeführten Gründen für die Entscheidung zuständig.

- b) Der Antrag des Beschuldigten ist gem. §§ 119 Abs. 3, 148 StPO überwiegend gerechtfertigt.

Gem. § 148 StPO ist der schriftliche und mündliche Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit seinem Verteidiger grundsätzlich unbeschränkt. Dennoch sind solche einschränkende Maßnahmen gerechtfertigt, die erforderlich und geeignet sind, zu verhindern, daß dem Gefangenen gefährliche Gegenstände (Waffen, Waffenteile, Sprengstoff) oder Ausbruchswerkzeuge zugesteckt werden (§ 119 Abs. 3 StPO; BGH in NJW 73/1656). Solche Maßnahmen sind hier auch erforderlich. Wie oben bereits begründet, ist die Gefahr, daß der Beschuldigte mit Hilfe von Sympathisanten zu fliehen versucht, besonders groß. Diese Hilfe kann vor allem in dem Zustecken von Waffen und Ausbruchswerkzeugen bestehen. Mit einem derartigen Vorgehen muß auch von seiten der Anwälte des Beschuldigten, die während des Besuchs nicht überwacht werden dürfen, gerechnet werden. Es liegt nicht fern, daß jedenfalls ein Teil seiner Anwälte zu einem derartigen Vorgehen von sich aus bereit ist. Insofern ist auf die Beteiligung des Rechtsanwalts Mahler bei der Befreiung des Beschuldigten Baader hinzuweisen. Ferner geht aus den im Februar 1974 bekanntgewordenen Befreiungsplänen des Beschuldigten Baader hervor, daß er mit einer Unterstützung durch die Verteidiger rechnet. Hinsichtlich des Beschuldigten Augustin ist insoweit von Bedeutung, daß Rechtsanwalt Reinhardt aus Hamburg bei seinem Besuch am 7. 5. 1974 in seinem Aktenkoffer jedenfalls 7 leere Patronenhülsen verschiedenen Kaliber mit sich führte, wie sich aus der Stellungnahme des Leiters der JVA ergibt. Im übrigen muß aber auch damit gerechnet werden, daß ein Teil der Verteidiger durch Außenstehende gezwungen wird, den Beschuldigten unter Mißbrauch der besonderen Verteidigerrechte zu unterstützen. Die Kammer schließt sich insoweit dem Ergebnis der Beurteilung der Situation durch die Beschlüsse des Bundesgerichtshofes vom 18. Juli 1973 - 1 BJs 6/71 - StB 29/73 -

und vom 13. August 1973 - 1 BJs 6/71 - StB 34/73 - an.

Demnach ist eine Kontrolle der Verteidiger des Beschuldigten bei ihren Besuchen in der Haftanstalt grundsätzlich gerechtfertigt. Die Einrichtung der besonderen Besuchersprechzelle, durch die der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und seinen Verteidigern eingeschränkt wird, ist dazu jedoch nicht geeignet.

Zwar hat die Ortsbesichtigung ergeben, daß der Sicht- und Sprechkontakt durch die Scheibe gut ist. Das 1,10 m breite und etwa 1 m hohe Fenster ist vollkommen durchsichtig. Es weist so viele Löcher auf, daß jedes der auf der einen Seite der Scheibe mit normaler Lautstärke gesprochenen Worte von dem Gesprächspartner auf der anderen Seite ohne Schwierigkeiten verstanden werden kann. Durch die Scheibe hindurch können Skizzen betrachtet und erörtert werden. Es bedarf allerdings einer gewissen Konzentration des Zuhörers, die über diejenige hinausgeht, die bei einem völlig unbehinderten Gespräch erforderlich ist. Eine etwas größere Behinderung könnte sich zudem ergeben, wenn der Beschuldigte - womit in diesem Verfahren zu rechnen ist - gleichzeitig mit mehreren Verteidigern beraten wollte. Vor allem stellt aber die bloße Existenz der trennenden Scheibe eine gewisse Einschränkung des Kontaktes zwischen dem Beschuldigten und seinen Verteidigern dar. Diese Einschränkungen werden jedenfalls jetzt ins Gewicht fallen, weil mit der baldigen Erhebung der Anklage gegen den Beschuldigten zu rechnen ist, so daß er nunmehr in besonderem Maße der Beratung durch seine Anwälte bedarf. Den nach alledem jedenfalls nicht gänzlich unerheblichen Einschränkungen, die mit der Einrichtung der besonderen Besucherzelle verbunden sind, steht ein nennenswerter Gewinn an Sicherheit nicht gegenüber. Wie sich aus der Stellungnahme des Leiters der Vollzugsanstalt ergibt, müssen die Verteidiger trotz der Einrichtung der besonderen Besucherzelle eingehend kontrolliert werden. Das geschieht u.a. mittels einer Sonde, durch die Metallgegenstände festgestellt werden können. Zwar meint der Leiter der Vollzugs-

anstalt in seiner Stellungnahme weiter, durch die Kontrolle könne nicht ausgeschlossen werden, daß auf chemischer Basis hergestellte Sprengkörper hineingeschuggelt würden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß das in nennenswertem Umfang auch nicht durch die Einrichtung der besonderen Besucherzelle erreicht werden kann, weil solche Sprengkörper auch durch den in der Scheibe befindlichen Schlitz geschoben werden könnten. Nach Auffassung der Kammer ist daher allein eine gründliche Kontrolle der Verteidiger geeignet, ein Hineinschuggeln von gefährlichen Gegenständen zu verhindern. Daß dies aus besonderen Gründen nicht möglich wäre, geht aus der Stellungnahme des Leiters der Vollzugsanstalt nicht hervor und ist auch von der Staatsanwaltschaft nicht vorgetragen worden. Im übrigen ist eine gründliche Kontrolle der Verteidiger der Einrichtung einer besonderen Besucherzelle, die jedenfalls gewisse Einschränkungen des Kontaktes zu dem Beschuldigten mit sich bringt, deswegen vorzuziehen, weil dadurch weniger in die Rechte des Beschuldigten eingegriffen wird.

Im Hinblick auf das besondere Sicherheitsbedürfnis muß der Anstalt die Entscheidung darüber überlassen bleiben, welche Zelle sie dem Beschuldigten für die Besuche seiner Verteidiger zur Verfügung stellen will.

- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 4 StPO. Soweit das Rechtsmittel Erfolg gehabt hat, sind Gerichtskosten nicht entstanden. Die gerichtlichen Auslagen und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten waren insoweit der Staatskasse aufzuerlegen.



Düning *E. d.* *M. H. ...*
Ausgefertigt
Düning Justizangestellte
als Urkundsbeamtler der Geschäftsstelle

DER VORSTAND Leiter
DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
HANNOVER

12. Sept. 1977/dä

3 Hannover, den
Postfach 58 27
Fernsprecher (0511) 63 10 61 - 65

Geschäfts-Nr.:

.....
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Frau
J. Augustin Bas
Jaques Veltmannstr. 30

Amsterdam 1018

Betr.: Häftlingsbesuche

Bezug: Ihr Besuchsantrag vom 7.9.1977; Eingang hier: 10.9.77

Sehr geehrte Frau Augustin-Bas !

Aus aktuellem Anlaß kann gemäß Weisung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz ein Besuch zu dem beantragten Zeitpunkt nicht stattfinden. Diese Maßnahme stützt sich auf § 34 StGB. Sowie die z.Zt. laufende Besuchssperre aufgehoben ist, erhalten Sie umgehend Benachrichtigung.

Hochachtungsvoll

(Jauer)
Leitender Regierungsdirektor

**DER VORSTAND LEITER
DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
HANNOVER**

3 Hannover, den 31. Oktober 1977 /g
Postfach 58 27
Fernsprecher (0511) 63 10 61 - 65

Geschäfts-Nr.:

VII

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt Bakker Schut
Koningslaan 10
U t r e c h t / Holland

Betr.: Schriftverkehr Ihres Mandanten Ronald Augustin
Anlg.: Ablichtung einer Erklärung des R. Augustin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bakker Schut !

Es wird mitgeteilt, daß die Kontaktsperre für Ihren Mandanten aufgehoben ist.

Sein Schriftverkehr unterliegt jedoch der richterlichen Überwachung gem. §§ 148, Abs.2, und 148a StPO i.V. mit § 29/1, Satz 2 und 3 StVollzG, da Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des StGB, StPO u.a. vom 18.8.1976 BGBI. I 2184/5 zur Anwendung kommt.

Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich eine Erklärung Ihres Mandanten bei.

Gegen diese Anordnung können Sie Widerspruch gem. § 9 AGGVG i.V. mit §§ 108 ff. StVollzG beim Präsidenten des Justizvollzugsamts in Celle erheben.

(B a u e r)

BESUCHE

Landgericht

45 Osnabrück, den 3.9.1975

Geschäfts-Nr.:

13 Ks 1/74 (8/74)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Neumarkt 2
Postfach 2921
Fernruf: (0541) 31 51
Postscheckkonto:
Hannover 51 78

Herrn Pfarrer
Hermann Bergengruen

3 H a n n o v e r

Ludwig-Brunns-Str. 13

Betrifft: Besuch bei Ronald Augustin

Sehr geehrter Herr Bergengruen !

Ihrem Antrag, Ihnen für einen Besuch bei dem Untersuchungsgefangenen Ronald Augustin die Erlaubnis zu erteilen, vermag ich nicht zu entsprechen. Die dafür maßgebenden Gründe sind folgende:

Herrⁿ Augustin wird unter anderem zur Last gelegt, Mitglied einer Vereinigung militanter Anarchisten zu sein, deren Ziel es ist, die freiheitliche Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln der Gewalt und des Terrors zu beseitigen. Die Mitglieder dieser Vereinigung sind entschlossen, in Haft befindliche Genossen zu befreien, soweit möglich auch mit Gewalt. Sie werden verstehen, daß dieser Umstand besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordert. Aus diesem Grunde hat auch der in dieser Sache zunächst zuständig gewesene Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs durch Beschluß vom 14. August 1973 den Besuchsverkehr auf die Angehörigen des Untersuchungsgefangenen beschränkt. An dieser Gefahrenlage hat sich seither nichts geändert.

Gleichwohl würde ich aus Gründen der seelsorgerischen Betreuung unter gewissen Bedingungen einer Ausnahme zugestimmt haben, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, daß für einen seelsorgerischen Besuch ein echtes Bedürfnis besteht. Das ist indes nicht der Fall. Die seelsorgerische Betreuung obliegt in erster Linie den Anstaltsgeistlichen. Daß Herr Augustin diese in ungewöhnlich schroffer Form abgelehnt hat, ist Ihnen bekannt. Darin offenbart sich kein Bedürfnis nach geistlichem —Zuspruch. Ein anderes, von Ihnen vorgebragtes Argument, Herr Augustin sei eingeschriebener Student gewesen und daher gehöre seine Betreuung

b.w.

zur studentischen Seelsorge, für die Sie als Pfarrer der Evangelischen Studentengemeinde Hannover zuständig seien, hat sich als unzutreffend herausgestellt. Herr Augustin war nie eingeschriebener Student.

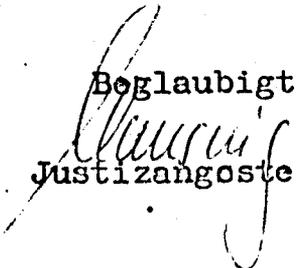
Ich hoffe, daß Sie für diese - aus Sicherheitsgründen notwendige - Entscheidung Verständnis haben.

Hoachachtungsvoll

Der Vorsitzende der Strafkammer VI
(Schwurgericht)

i.V. Brinkmann, Ri.a.LG.

Beglaubigt


Justizangestellte

Geschäfts-Nr.:

VII

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Frau
Helga Roos
Volgersbergstr. 13

6000 Frankfurt/M.

Betr.: Besuchserlaubnis für Ronald Augustin
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.11.1977
Anlg.: Eine 50 Pfennig Briefmarke
1 Brief an den Gefangenen Ronald Augustin ungeschrieben zurück

Sehr geehrte Frau Roos !

Ihr Brief vom 22.11.1977 an den Gefangenen Ronald Augustin weist auf, daß von einem Besuchs- und Briefverkehr mit dem Gefangenen ein ungünstiger Einfluß auf diesen zu befürchten ist. So bezeichnen Sie u.a. die durch ein unabhängiges Gremium festgestellten Selbstmorde der Stammheimer Gefangenen als "Morde".

Ich habe daher Ihren Brief gemäß § 31 Abs.I Ziff. 1 und 3 StVollzG angehalten und schicke Ihnen das Schreiben ungeschrieben zurück, ebenfalls die dem Schreiben beigelegte 50 Pfennig Briefmarke.

Darüber hinaus untersage ich gemäß §§ 25/2 und 28/2,2 Strafvollzugsgesetz Besuche und weiteren Schriftverkehr. Der Strafgefangene wurde von dieser Maßnahme unterrichtet.

Gegen diese Entscheidung können Sie Widerspruch bei dem Herrn Präsidenten des Justizvollzugsamts in Celle einlegen.

Hochachtungsvoll

(Bauer)
Ltd. Regierungsdirektor

Geschäfts-Nr.:

- VII -

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Wolfgang Grams
Grabenstrasse 11
6200 Wiesbaden

Betr.: Strafgefangenen
Ronald Augustin ;
hier: Verkehr mit der Außenwelt
Bezug: Ihr Schreiben vom 13.1.1978

Sehr geehrter Herr Grams!

Besuche bei dem Strafgefangenen Ronald Augustin dienen vorab der Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen. Der Gefangene erhält regelmäßig Besuch von seinen Angehörigen. Diese sind auch für die nächsten Termine wieder zum Besuch angemeldet.

Besuche bei dem Strafgefangenen werden grundsätzlich als Einzelbesuch abgehalten. Dieser bedarf der Überwachung. Nicht nur Ihrer sondern weitere vielfache Besuchsanträge liegen vor. Eine Genehmigung dieser Besuchsanträge würde das Personal unzumutbar belasten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zunächst die Angehörigen des Strafgefangenen bevorzugt behandelt werden. Im übrigen haben Sie auch keine Gründe angeführt, wozu Ihr Besuch dienen soll.

Ich muß daher Ihren Besuchsantrag ablehnen, und bitte Sie um Verständnis für diese Maßnahme.

Hochachtungsvoll!

(Bauer)

Geschäfts-Nr.:

VII

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Peter Bindl
Grabenstrasse 11
6200 Wiesbaden

Betr.: Besuchsantrag bei
Ronald Augustin
vom 14.1.1978

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.1.1978

Sehr geehrter Herr Bindl!

Ihre Beschwerde gegen die Ablehnung Ihres Besuchsantrages vom 14.1.1978 weise ich zurück. Der Strafgefangene R. Augustin erhält die ihm gesetzlich zugesicherten Besuche. Er schöpft diese Besuchsmöglichkeiten auch voll aus. Es werden auch Personen zum Besuch zugelassen, die nicht Angehörige des Gefangenen sind, so weit dies aus organisatorischen und anstaltstechnischen Gründen möglich ist.

In meinem Schreiben vom 18.1.1978 hatte ich darauf hingewiesen, daß Sie keine näheren Begründungen für Ihren Besuchsantrag gegeben hatten. In dem jetzt vorliegenden Beschwerdeschreiben führen Sie an, daß Ihr Besuch dem Zweck dienen sollte dem R. Augustin lebensnotwendige, über die familiären Bindungen hinaus, Kontakte zu ermöglichen. Sie betrachten die Ablehnung Ihres Besuchsantrages als Maßnahme den Strafgefangenen in Isolationshaft zu halten und werfen dem Vollzug vor, durch diese Maßnahmen den Gefangenen zu foltern. Eine solche Begründung kann nicht anerkannt werden. Die Ablehnung Ihres Besuchsantrages bleibt aufrechterhalten.

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch bei dem Herrn Präsidenten des Justizvollzugsamts in Celle einlegen.

Hochachtungsvoll!

(Bauer)

**Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt
Hannover**

3000 Hannover 6.6.1979/zi
Postfach 58 27
Fernsprecher (0511) 63 10 61 - 65

Geschäfts-Nr.:

- VII -

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Dirk Frauböse-Konicz
Mendelssohnstr. 8

3000 Hannover

Betr.: Beabsichtigter Schrift- u. Besuchsverkehr mit dem
Strafgefangenen R. Augustin

Bezug: Ihr Schreiben v. 28.5.1979 an den Gefangenen

Anlq.: Ihr Schreiben urschr. zurück

Sehr geehrter Herr Frauböse-Konicz!

Gem. §§ 25/2 und 28/2.2 StVollzG habe ich dem Strafgefangenen
R. Augustin Besuchs- und Schriftverkehr mit Ihnen untersagt.
Der Gefangene wurde über seine Rechtsmittel gegen diese Ent-
scheidung belehrt.

Ich begründe diese Maßnahme damit, daß Sie im Jahre 1975 wegen
Unterstützung einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden,
und daß Sie auch heute noch Verbindung zu einem inhaftierten
Verurteilten dieser Personengruppe unterhalten, wie Sie selbst
angeben.

Von weiteren Briefsendungen bitte ich abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Neuhoff)

Der Präsident
des Justizvollzugsamts
- 4514 E/b - 67/79 -

Celle, den 27. Februar 1979

Herrn/~~Frau~~
Ronald Augustin

Justizvollzugsanstalt
Hannover
3000 Hannover

Betr.: Briefkontakt zu der Untersuchungsgefangenen R a u t h

Bezug: Ihr Widerspruch vom 13. Februar 1979

Anlg.: 1 Rechtsmittelbelehrung gemäß §§ 109, 110, 112 Abs. 1
StVollzG

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

Sehr geehrte(r) ~~Frau~~/Herr Augustin!

Gemäß § 109 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1976, S.319) weise ich Ihren Widerspruch vom 13. Februar 1979 gegen die Entscheidung der(~~s~~) Herrn/~~Frau~~ Leiters der Justizvollzugsanstalt Hannover vom 2.02. 1979, eröffnet am 12.2.1979 zurück. Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage und ist ermessensfehlerfrei ergangen.

Gründe: Es ist hinlänglich bekannt, daß Gefangene, denen terroristische Gewalttaten vorgeworfen werden oder die deshalb rechtskräftig verurteilt worden sind, sich fremder Mittelsmänner bedienen, um verschlüsselte Nachrichten, die zur Flucht dienen können, zu übermitteln. Diese Umstände, insbesondere die in der Person der Untersuchungsgefangenen Rauth, geben hinreichenden Anlaß, daß ein Briefkontakt den Haftzweck sowie die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden könnte.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Bartsch

Beglaubigt



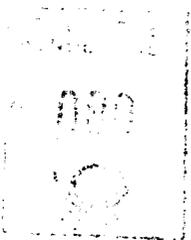
Rath
Verwaltungsangestellte

→ Landes kriminalpolizeiamt
Niedersachsen
Abteilung 6
3 Hannover
Am Wolfenplatz 4

"Nachricht an pol."



Landes kriminal-
polizeiamt
Niedersachsen



adrena }

An die
Justizvollzugsanstalt
Hannover
z.Hd. Herrn RD Bauer -oVIA-
Schulenburg Lendstr. 145
3000 Hannover

nur verarbeitbar in die Hände geratener Umkleung
→ Übermittlung / rasch der post vom LKA

~~Aut. Sendungen bitte
zuständigen~~

hm

(SPD), bei seinen Genossen neuen Boden zu gewinnen, indem er die CDU/CSU in der Debatte über die Innere Sicherheit am 13. März 1975 wegen der Forderungen angreift, die er bis zu seinem Umfall in der Koalition selbst vertreten hat. Vogel erklärt:

“Wer anders handelt, wer die Furien der Angst, des Mißtrauens, ja der Panik über unser Land jagt, um dann selbst in der Gloriole des Retters auftreten zu können, mag seine politische Macht, auch sein subjektives Machtgefühl, vielleicht sogar seine Chancen für seinen weiteren politischen Aufstieg festigen, aber er tut es auf Kosten unseres Staates, auf Kosten seiner friedens- und lebensschützenden Funktionen. Und das ist ein hoher, ein zu hoher Preis”.

Generalbundesanwalt Buback bestätigt am 23. März 1975 die Befürchtungen der Opposition, daß die von der SPD/FDP durchgesetzte Ausschlußregelung wirkungslos ist, als er erklärt:

“Wir haben Anzeichen dafür, daß das neue Gesetz über den möglichen Ausschluß von Verteidigern bisher nicht abschreckend gewirkt hat”.

Unter dem Druck der Wahlen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland und nach dem Überfall des “Kommando Holger Meins” auf die deutsche Botschaft in Stockholm am 24. April 1975, bei dem zwei deutsche Diplomaten und ein Terrorist getötet werden, sprechen sich auch führende Koalitionspolitiker wiederum für den Vorschlag der Opposition aus, die Verteidiger der Terroristen zu überwachen.

Bundeskanzler Schmidt betont am 29. April 1975 in der Sendung des ZDF “Journalisten fragen – Politiker antworten”:

“Ich bin persönlich – ich sage das für meine Person – der Meinung, daß Anwälte, die sich verdächtig gemacht haben, sorgfältig beobachtet werden müssen, möglicherweise auch kontrolliert werden müssen. Wenn dazu eine Gesetzesänderung notwendig ist, bin ich persönlich durchaus dafür zu haben”.

Bundesaußenminister Genscher (FDP) bestätigt:

“Aber ich sage Ihnen offen, ich habe immer die Meinung vertreten, die Überwachung ist genauso notwendig, ohne daß damit das Privileg des Anwalts und des Verteidigers eingeschränkt wird. Ich bin selbst im Privatberuf Anwalt und kann das beurteilen”.

Doch die Bundestagsfraktionen von SPD und FDP lehnen nach wie vor den von der Bundesregierung befürworteten Gesetzesvorschlag der Opposition zur Überwachung der Verteidiger ab, obwohl alles darauf hinweist, daß die

Wie ein Spinnennetz ziehen sich die Kontakte der Terroristen-Anwälte über alle Gefängnisanstalten.

Die Nachrichtenübermittlungs- und Lenkungsfunktion wird deutlich.

Mehrfach gehen die Vertrauensanwälte der Terroristen selbst in den Untergrund.

KONTAKTE von März 1975 bis Juni 1977

